

Einkaufsbedingungen 2019

(Stand: 01.05.2019)

I. Geltungsbereich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen Lieferanten der Firma FUHR GmbH & Co. KG - nachfolgend bezeichnet als FUHR -, die überwiegend die Lieferung von Waren und/oder Software an FUHR zum Gegenstand haben. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten FUHR nicht, auch wenn FUHR nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Lieferanten annimmt. Gleichmaßen wird FUHR nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Lieferanten unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

II. Abschluss des Kaufvertrages

1. Der Lieferant ist vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an FUHR verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, wenn zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Dritter, die dem Lieferanten bekannt sind oder ihm bekannt sein müssten, nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden oder wenn mit der zu liefernden Ware Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken verbunden sein können.
2. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage bzw. Bestellung von FUHR ab, wird der Lieferant die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Das Angebot des Lieferanten begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben in dem Angebot des Lieferanten sind abschließend verbindlich.
3. Sämtliche Anfrage bzw. Bestellungen von FUHR sind von dem Lieferanten schriftlich an FUHR zu bestätigen.

4. Soweit eine schriftliche Auftragsbestätigung von FUHR erteilt wird, ist diese für den Umfang des Vertragsinhaltes maßgebend und bewirkt vorbehaltlich kurzfristig und schriftlich vorgebrachter Einwendungen des Lieferanten einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie nicht alle Punkte enthält, zu denen der Lieferant eine Vereinbarung treffen wollte, oder sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Lieferanten abweicht. Jede Verkürzung der gesetzlichen oder der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte von FUHR, namentlich jede Beschränkung oder Ausschluss von gesetzlichen Gewährleistungen oder von Garantien oder Zusagen des Lieferanten im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages, bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch FUHR.
5. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von FUHR sind nicht befugt, inhaltlich abweichende Zusagen zu machen. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von FUHR.
6. FUHR ist berechtigt, gegen Erstattung der angemessenen Aufwendungen des Lieferanten einschließlich eines anteiligen Gewinns jederzeit nach Vertragsabschluss die Vorgaben für die zu liefernde Ware zu ändern oder den abgeschlossenen Kaufvertrag ganz oder teilweise zu stornieren.

III. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant hat alle ihm aufgrund des Vertrages, aufgrund dieser Einkaufsbedingungen und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete Ware zu liefern. Zudem hat der Lieferant eingeräumte Garantien sowie Zusagen zu erfüllen, ohne dass diese in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgewiesen sein müssen. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, wird der Lieferant FUHR in jedem Fall stets schriftlich und rechtzeitig zur Ausübung des Bestimmungsrechts auffordern.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen ansonsten Ware überdurchschnittlicher Art und Güte zu liefern, und gewährleistet, dass an der Ware keinerlei Eigentums- oder sonstige Schutzrechte Dritter bestehen, die die freie Verwendung der Ware durch FUHR in Europa beeinträchtigen oder ausschließen können. Hersteller und Herstellungsdatum müssen auf der Ware angebracht und dauerhaft erkennbar sein. Der Lieferant ist

nicht berechtigt, Teillieferungen gesondert abzurechnen. Gewährleistungszeiten gelten unter der Voraussetzung eines Dreischicht-Betriebes.

3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Bestellnummer der Auftragsbestätigung herausgestellt und für jeden Warentyp die zugehörige Zolltarifnummer ausgewiesen ist. Rechnungen müssen mit den Angaben der Auftragsbestätigung übereinstimmen, die Bestellnummer sowie das Datum der Auftragsbestätigung und die Steuernummer des Lieferanten ausweisen, allen sonstigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind gesondert per Post zu übersenden.
4. Der Lieferant wird die ihm obliegenden Pflichten rechtzeitig erfüllen und die Ware im Hinblick auf die Kosten- und Gefahrtragung frei Haus in Steinheim an FUHR übergeben. Zur Entgegennahme der Ware sind nur leitende Personen des technischen oder kaufmännischen Bereichs von FUHR berechtigt.
5. Die genaue Einhaltung vereinbarter Liefertermine oder -fristen ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Ungeachtet aller sonstigen Ansprüche von FUHR wegen Lieferverzögerungen sind Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennenbarwerden schriftlich und unter Angabe eines neuen Liefertermins an FUHR mitzuteilen; der neue Liefertermin ist Fixtermin im Sinne des § 376 HGB. Wenn Lieferungen nicht fristgerecht erfolgen, bestehen die Erfüllungsansprüche von FUHR fort, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Auf die nicht rechtzeitige Beibringung von durch FUHR zu beschaffende Unterlagen oder die unzureichende Mitwirkung von FUHR kann sich der Lieferant nur berufen, nachdem er FUHR rechtzeitig und schriftlich zur Erledigung aufgefordert hat. Eine Lieferung vor vereinbarter Zeit ist nicht gestattet.
6. Vereinbarte Vertragsstrafen und/oder Schadensersatzpauschalen sind zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen zu erbringen und können von FUHR auch im Falle vorbehaltloser Annahme der Lieferung in Anspruch genommen werden.
7. Rechte des Lieferanten zur Zurückbehaltung der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von Einreden werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen FUHR fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder FUHR aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden.

IV. Pflichten von FUHR

1. FUHR ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Mit dem Preis sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten wie insbesondere der Verpackung, des Transportes, der Versicherung usw. abgegolten. Eine Erhöhung - gleich aus welchem Rechtsgrund - des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen. Senkt der Lieferant bis zum Zeitpunkt der Lieferung die Preise für Waren der von FUHR bezogenen Art, gilt die Preissenkung automatisch für das Vertragsverhältnis mit FUHR.
2. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten entsteht, nachdem die Ware vollständig in Steinheim ausgeliefert und die ordnungsgemäße Rechnung bei FUHR eingegangen ist, und ist binnen 14 Tage mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tage netto Kasse zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung nach Wahl von FUHR durch Überweisung an ein Bankinstitut, mit dem der Lieferant Geschäftsverbindungen unterhält, oder durch Übergabe von Schecks. Die infolge der Zahlung anfallenden Gebühren und Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte sind nicht berechtigt, die Zahlung zu fordern. Die Empfangszuständigkeit des Lieferanten bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtritt. Sind mehrere Personen empfangsberechtigt, kann FUHR nach Belieben an jede einzelne von ihnen die gesamte Zahlung mit Erfüllungswirkung für und gegen alle erbringen.
4. Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte stehen FUHR ungeachtet weitergehender gesetzlicher Möglichkeiten auch bei Vereinbarung von Kasse-Klauseln zu. FUHR ist zur Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung auch berechtigt, wenn die zur Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung gestellte Gegenforderung an FUHR abgetreten wurde oder zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist oder für die Gegenforderung eine andere Währung oder ein ausschließlicher Gerichtsstand an einem anderen Ort als für die Forderung des Lieferanten maßgeblich ist.
5. FUHR ist nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegt sind.

V. Gewährleistung

1. Ohne Verzicht auf gesetzlich definierte Sachmängel begründet jede Abweichung von der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit oder von gesetzlichen Vorgaben

sowie von Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Lieferanten einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB, soweit nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von FUHR eine andere Regelung niedergelegt ist oder der Lieferant nachweist, dass FUHR den Sachmangel bei Vertragsabschluss positiv kannte. Das Vorhandensein von Rechtsmängeln beurteilt sich nach § 435 BGB.

2. Die Bestätigung des Lieferanten über von FUHR gewünschte Beschaffenheit oder Eignungen der Ware ist zugleich eine Garantie im Sinne des Gesetzes, es sei denn, der Lieferant hat schriftlich erklärt, eine solche Gewähr nicht übernehmen zu können. Gleiches gilt für Bezugnahmen des Lieferanten auf allgemein anerkannte Normen oder Gütezeichen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten, dass die Ware für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Im Falle von Folgegeschäften über gleiche Ware gelten die Bestätigungen, Bezugnahmen oder sonstigen Erklärungen des Lieferanten fort, ohne dass es einer besonderen Erwähnung bedarf.
3. Ausgenommen ganz offensichtliche Sachmängel beginnt die Pflicht zur Untersuchung der Ware erst mit Verarbeitung oder Benutzung der Ware durch FUHR, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Übergabe, und ist auf Stichproben beschränkt. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen ist die Untersuchung nur einzelner Lieferungsteile ausreichend. In jedem Fall genügt die Anwendung einer bei FUHR üblichen Untersuchungsmethode und die Untersuchung auf typische Beschaffenheits- und markante Eignungsmängel. Die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht erforderlich. Im Falle unveränderten Weiterverkaufs entfällt die Pflicht zur Untersuchung.
4. Ganz offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von 5 Werktagen nach Übergabe, sonstige Sachmängel innerhalb von 10 Werktagen nach Aufdeckung durch FUHR anzuzeigen. Aufgrund der Untersuchung nicht erkannte Sachmängel sind 10 Werktage, nachdem der Sachmangel und die Verantwortung des Lieferanten für den Sachmangel endgültig feststehen, anzuzeigen. Die Anzeige ist jeweils an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Handelsvertreter zu richten. In der Anzeige ist der Sachmangel grob zu bezeichnen; näherer Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware bedarf es nicht.
5. Der Lieferant ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Ansprüche von FUHR zur Gewährleistung verpflichtet, soweit die Ware zum Zeitpunkt des Anlaufens der in Ziffer V.-4. geregelten Frist mangelhaft im Sinne des Gesetzes oder dieser Einkaufsbedingungen ist, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der Mangel nach Gefahrübergang verursacht wurde und nicht seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist. Die Gewährleistungsverpflichtung des

Lieferanten wird durch Abhilfemaßnahmen von FUHR nicht reduziert, soweit diese sachgemäß ausgeführt werden.

6. FUHR ist berechtigt, ohne Einschränkungen alle gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen und zusätzlich die Zahlung des Kaufpreises bis zur Höhe der 5-fachen Nachbesserungskosten bis zu einem endgültigen Abschluss der Gewährleistung zurückzuhalten. Nicht ganz offensichtliche Fehler berechtigen FUHR zudem, ungeachtet sonstiger Ansprüche und unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten Ersatz der nutzlosen Aufwendungen zu verlangen.
7. Soweit FUHR einem Abnehmer wegen der von dem Lieferanten gelieferten Ware Gewährleistungen erbringt, ist FUHR gegenüber dem Lieferanten zu einem Rückgriff nach Maßgabe des §§ 478, 479 BGB berechtigt, ohne dass die besonderen Voraussetzungen des Verbrauchsgüterkaufs erfüllt sein müssen. Die Rückgriffserleichterungen der §§ 478, 479 BGB gelten gleichermaßen für Schadensersatzleistungen, die FUHR wegen der von dem Lieferanten gelieferten Ware an einen Abnehmer erbringt, und verpflichten den Lieferanten insbesondere, die Schadensersatzleistungen an FUHR zu ersetzen.
8. Die Verjährungsfristen des § 438 BGB beginnen mit Ablieferung der Ware in Steinheim und vollständiger Erfüllung aller dem Lieferanten obliegenden Primärpflichten. Prüft der Lieferant das Vorhandensein eines Fehlers oder betreibt er dessen Beseitigung, ist die Fristenlauf bis zu einer abschließenden schriftlichen Bescheidung FUHRs durch den Lieferanten gehemmt. Die Verjährung tritt in keinem Fall vor Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Mangels ein.

VI. Rücktritt und Schadensersatz

1. Der Lieferant ist unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt. FUHR ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant der Geltung dieser Einkaufsbedingungen widerspricht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber FUHR oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, oder wenn sonstige unvorhergesehene und von FUHR nicht zu vertretende Ereignisse die Grundlage des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages wesentlich verändern.

2. FUHR ist berechtigt, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen. Vorbehaltlich des Nachweises des Lieferanten, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist FUHR bei Lieferverzug zudem berechtigt, für jede angefangene Verspätungs-Woche ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes bis zu maximal 10 % zu verlangen.

VII. Sonstige Regelungen

1. Mit Übergabe wird die Ware uneingeschränkt Eigentum von FUHR. Soweit FUHR dem Lieferanten Material beistellt, bleibt das Eigentum von FUHR unberührt. Jegliche Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt für FUHR.
2. Ohne Verzicht von FUHR auf weitergehende Ansprüche stellt der Lieferant FUHR uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Produkthaftpflicht- oder ähnlicher Bestimmungen gegen FUHR erhoben werden, soweit das Produkt von dem Lieferanten gelieferte Grundstoffe oder Teile enthält und der Lieferant selbst in Anspruch genommen werden könnte. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der FUHR entstehenden Aufwendungen sowie die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion ein und wird von dem Lieferanten unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt. Der Lieferant ist verpflichtet, ungeachtet weitergehender Ansprüche von FUHR eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personen-/Sachschadensfall zu unterhalten.
3. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Lieferanten werden von FUHR im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet.
4. An von FUHR in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software behält sich FUHR alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden. Nach Abwicklung des Auftrages sind sie unaufgefordert, unter Verzicht auf jedes Recht der Zurückbehaltung, vollständig und ohne Rückbehalt von Kopien an FUHR zurückzugeben.

5. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.

VIII. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von FUHR mit dem Lieferanten ist Steinheim. Diese Regelung gilt auch, wenn der Lieferanten für FUHR Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsortregel.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht, sowie die in Steinheim maßgeblichen Gebräuche.
3. Für alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehen ist, wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für Steinheim zuständigen Gerichte vereinbart. FUHR ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.
4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.